



Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim (Odenwald)

V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

7. März 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Bericht vom 20.12.2021 – Az.: Hü/Wa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 20.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde mir mit ihren Anlagen am 23.12.2021 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Genehmigung für

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushalts in der Planung (§ 92 Abs. 5 HGO),
 - den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (3.153.400 €) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO),
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (3.350.000 €) zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 102 HGO)
- und
- den Höchstbetrag der Liquiditätskredite (5.000.000 €) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 105 HGO).

Die Genehmigungen zu den Festsetzungen der nach § 97a HGO genehmigungspflichtigen Teile habe ich nach Abschluss meiner Analyse des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung erteilt und in zweifacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odewaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main

Sparkasse Odenwaldkreis

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 bitte ich gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug sodann in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

I.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan und den entsprechenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird trotz deutlicher Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 470 v. H. auf 670 v. H. im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 1.776.390 € ausgewiesen.

In der letztjährigen Ergebnisplanung war für 2022 noch ein um 1.270.000 € geringerer Fehlbedarf prognostiziert worden. Entgegen den Darlegungen im Vorbericht sind zumindest im Vorjahresvergleich in der Summe keine „sehr starken Ertragseinbrüche“ erkennbar, dagegen wachsen die ordentlichen Aufwendungen um 958.000 € gegenüber 2021 an. Signifikante Veränderungen sind dabei unter anderem die um 243.350 € höheren Belastungen aus Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, der Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen mit einem Anstieg von 208.160 € und um 157.350 € erhöhte Abschreibungen.

Bei den gegenüber 2021 um 338.720 € ebenfalls beträchtlich höher ausfallenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist allerdings anzumerken, dass darin die zuvor noch im Wege der internen Leistungsverrechnung erfassten Kosten der Straßentwässerung (240.000 €) aufgenommen worden sind, welche das Produkt Abwasserbeseitigung in derselben Höhe bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wiederum entlasten, so dass der Ergebnishaushalt durch diese Änderung der Veranschlagungspraxis jedenfalls keine zusätzliche Belastung erfährt.

Gemäß 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt nach Abs. 5 Nr. 1 dieser Vorschrift als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder wenn der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) besteht die Ausgleichsmöglichkeit im ordentlichen Ergebnis durch die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage. Ergänzend hat der Gesetzgeber mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30.06.2021 in den §§ 24 und 25 GemHVO für die Jahre 2020 bis 2022 die Möglichkeit geschaffen, Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis auch durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage auszugleichen.

Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Nach den tabellarischen Darstellungen im Vorbericht zum Haushaltsplan belaufen sich diese Überschüsse – jeweils zum 31.12.2020 – auf 7.100.406 € im ordentlichen und auf 976.358 € im außerordentlichen Ergebnis.

Der Ergebnishaushalt ist folglich unter Zugrundelegung dieses Ausgleichsmechanismus als ausgeglichen anzusehen und wird dies auch anhand der mittelfristigen Ergebnisplanung trotz weiterer – deutlich abnehmender – planerischer Fehlbedarfe in den nächsten drei Jahren bleiben.

Im Finanzhaushalt wird aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Jahr 2022 – wie schon nach den Planansätzen des Vorjahres – kein Überschuss dargestellt. Aktuell ist gar ein Zahlungsmittelbedarf in diesem Segment in einer Größenordnung von 872.560 zu erwarten.

Die veranschlagten ordentlichen Tilgungsleistungen von 195.070 € können mithin nicht durch die laufende Verwaltungstätigkeit erbracht werden, so dass der Ausgleich des Finanzhaushalts in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht wird.

Nach Maßgabe des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.09.2021 – StAnz. 42/2021 S. 1314 – zur Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2025 (Finanzplanungserlass) ist hingegen ein ansonsten gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO erforderliches Haushaltssicherungskonzept entbehrlich, weil der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) aktuell ausreichend ungebundene liquide Mittel für die Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen, wie anhand des Musters 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO im Vorbericht dokumentiert worden ist.

Aus diesem auf 2.413.100 € bezifferten Bestand wird Ihre Kommune diese Zahlungsverpflichtungen jedenfalls bestreiten können. In den folgenden drei Jahren des Finanzplanungszeitraums wird – für mich infolge der Übernahme der im Finanzplanungserlass empfohlenen Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen nicht widerlegbar – der Ausgleich des Finanzhaushalts mit entsprechend auskömmlichen Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit jeweils dargestellt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prognostiziert mit seinen für die kommunale Finanzplanung übermittelten Orientierungsdaten, dass der wirtschaftliche Aufholprozess anhalten und auch mittelfristig mit einem stabilen Wachstum gerechnet werden dürfte. Ich halte die Kommunen gleichwohl für gut beraten, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass sich die wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie doch stärker auf die Steuerentwicklung auswirken als zurzeit abgesehen werden kann.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) gemäß den Planwerten 2022 einen Gesamtindikator von 60,00. Hieraus und aus der Gesamtbetrachtung des Zahlenwerks ergibt sich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Kommune noch als gesichert beurteilt werden kann.

In Anbetracht der sich aus der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 ergebenden hohen Nettoneuverschuldung von über 10,5 Millionen € und den hieraus unweigerlich folgenden Belastungen für die künftige kommunale Haushaltswirtschaft müssen die politischen Gremien Ihrer Gemeinde bestrebt sein, diese konsequent wieder so auszurichten, dass stets ausreichende Überschüsse erwirtschaftet werden, um den Schuldendienst vollständig abdecken und die Folgekosten der kreditfinanzierten Investitionen ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs dauerhaft tragen zu können.

Derlei Anstrengungen bedarf es, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) - sie müssen dabei das stete kritische Hinterfragen der geplanten Investitionen und deren Finanzierung einschließen.

Die per Hebesatzsatzung am 25.11.2021 beschlossene deutliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2022 war und ist in diesem Zusammenhang als durchaus wichtiger und sachgerechter Schritt anzuerkennen.

Die gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve, welche nach den Angaben in dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzstatusbericht auf ein Volumen von 342.410 € im laufenden Jahr zu taxieren ist, wird durchgängig nachgewiesen.

II.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts in der Planung bedarf gemäß § 97a Nr. 1 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung konnte in Anbetracht des Vorhandenseins genügend ungebundener Liquidität erteilt werden.

III.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, ist in § 2 der Haushaltssatzung auf 3.153.400 € festgesetzt.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 103 Abs. 2 HGO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Gerade weil Reichelsheim (Odenwald) im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Kreditaufnahmen in einem erheblichen Umfang plant, kommt diesem gesetzlichen Tatbestand eine besondere Bedeutung zu.

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft auf eine Weise zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit gesichert ist. Dies setzt eine dauernde und nachhaltig angelegte finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. In die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen, wobei der Haushaltsausgleich in diesem Zusammenhang das bedeutsamste Merkmal darstellt.

Der in § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO enthaltene Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung kann regelmäßig nur bei einem in Planung und Rechnung ausgeglichenen Haushalt als erfüllt angesehen werden. Nach der Vorgabe des § 9 Abs. 4 GemHVO soll überdies die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

In den Finanzplanungszeitraum hineinreichende Feststellungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) habe ich vorstehend bereits getroffen.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beläuft sich nach den Veranschlagungen im Finanzhaushalt auf 4.794.340 €. Die geplanten Kreditaufnahmen betragen hiervon 65,8 v. H. und erfüllen insofern die formale Voraussetzung des § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO, wonach Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen.

Soweit im Vorbericht zum Haushaltsplan ausgeführt wird, dass – zur Teilfinanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte in der Aue – ein zinsverbilligtes Darlehen aus der Abteilung C des Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 4.500.000 € beantragt worden ist, das im September 2022 zur Auszahlung gelangen soll, ist anzumerken, dass dieses Volumen zwar den in § 2 der Haushaltssatzung festgelegten Betrag überschreitet, aber noch Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr verfügbar sind, die in diesem Rahmen in Anspruch genommen werden können.

Bezüglich des in § 93 Abs. 3 HGO vorgegebenen Nachrangigkeitsprinzips bei Kreditfinanzierungen wurde die in Anbetracht vorhandener ungebundener liquider Mittel zulässige Kredithöhe bereits im Vorfeld mit Frau Hofmann besprochen. Es wird von Seiten der Aufsichtsbehörde akzeptiert, dass die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) vor dem Hintergrund der aktuellen Investitionsplanungen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von nicht unerheblichen kurzfristigen Zwischenfinanzierungen das Vierfache

der gesetzlich vorgegebenen Liquiditätsreserve vorhalten darf und nicht zur Minderung des Kreditbedarfs bzw. –umfangs einsetzen muss.

Bei meiner Entscheidung, die für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen, habe ich zu Gunsten Ihrer Gemeinde anerkannt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gegenwärtig noch als gesichert attestiert werden kann und die veranschlagten Kreditaufnahmen im laufenden Etat Investitionen in das Sach- und Finanzanlagevermögen betreffen, die weit überwiegend dem pflichtigen kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen sind bzw. die für die Infrastruktur bzw. die (Fort-)Entwicklung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) als erforderlich angesehen werden können. Zudem ist darin ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten, welches als besonders wirtschaftliche Finanzierungsform zu betrachten ist.

Bezüglich des geplanten Erwerbs von Geschäftsanteilen in Höhe von 236.000 € an der ENTEGA - Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH wurde mir von Frau Hofmann per E-Mail am 03.02.2022 mitgeteilt, dass zwar nicht vorgesehen ist, diese Beteiligung über Kredite zu finanzieren, es jedoch selbst in einem solchen Fall aufgrund der zu erwartenden Nettorendite und in Anbetracht der gegenwärtig günstigen Zinssituation eine wirtschaftliche Finanzierung wäre.

IV.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (3.350.000 €) bedarf gemäß § 102 Abs. 4 HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil in den Jahren 2023 und 2024, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung Kreditaufnahmen (3.000.000 € und 4.400.000 €) vorgesehen sind. Sie sind in der nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht sowie in der Haushaltssatzung vermerkt.

Mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen ist eine Selbstbindung der gemeindlichen Gremien verknüpft. Sie verpflichten sich gleichsam, im Jahr der kassenmäßigen Fälligkeit einen entsprechenden Ansatz für Auszahlungen im Finanzhaushalt des betreffenden Jahres zu veranschlagen und ermöglichen somit den Abschluss von Rechtsgeschäften zu Lasten künftiger Jahre bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Etat selbst noch keinen Auszahlungsansatz für die betreffende Investitionsmaßnahme enthält.

Für die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die mit den betreffenden Maßnahmen einhergehenden Kreditverpflichtungen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in Einklang zu bringen sind, denn die Inanspruchnahme der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen kann später eine Genehmigung der damit im Zusammenhang stehenden Kreditaufnahmen präjudizieren.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht den Ausgleich künftiger Haushalte gefährden. Folglich gelten für die aufsichtsbehördliche Genehmigungsprüfung gemäß § 102 Abs. 4 Satz 2 HGO die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind mit 2.800.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 (davon 2.000.000 € für den Neubau der Kindertagesstätte „In der Aue“ und 800.000 € für die Erweiterung des Hochbehälters Patannenberg) und mit 550.000 € (Restfinanzierung der Erweiterung des Hochbehälters Patannenberg) zu Lasten des darauffolgenden Jahres veranschlagt.

Da es auf der Basis ihrer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Anzeichen für eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

gibt, konnte die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden.

V.

In § 4 der diesjährigen Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite mit 5.000.000 € festgesetzt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Aufgrund des 2022 im Finanzhaushalt projektierten beträchtlichen Investitionsvolumens und des Umstands, dass mit der Bewilligung des beantragten Investitionsfondsdarlehens von 4.500.000 € und dessen Eingang erst Ende September d. J. gerechnet wird, ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der etatisierten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig. Die erforderliche Genehmigung habe ich daher zu erteilen vermocht.

VI.

Es besteht wiederum Anlass, eine stringenter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) anzumahnen.

Einzahlungen und Auszahlungen sind nach diesem Haushaltsgrundsatz nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Ich hatte im Zuge meiner vorjährigen Haushaltsgenehmigungsverfügung bereits auf die geringen Anteile der tatsächlich in den letzten Jahren geleisteten investiven Auszahlungen an den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln kritisch hingewiesen. Dennoch belief sich die tatsächliche Inanspruchnahme-Quote auch im zurückliegenden Haushaltsjahr nach den mir vorliegenden Informationen nur auf 25,2 v. H.

Ich halte es aufgrund der vorjährigen Erfahrungswerte für sehr wahrscheinlich, dass das Gesamtvolumen für investive Maßnahmen einschließlich der zur Übertragung nach 2022 vorgesehenen Ansätze abermals eine Größenordnung einnimmt, die von der Verwaltung in diesem Jahr nicht realisiert werden kann.

Die gemeindlichen Gremien bleiben daher gefordert, künftig sowohl bei Haushaltsplanungen als auch bei Jahresabschlüssen einen strengen Maßstab bei der Darstellung investiver Maßnahmen anzuwenden, bei dem die zeitliche Umsetzbarkeit angemessen berücksichtigt und der in den jeweiligen Vor- bzw. Rechenschaftsberichten dokumentiert wird. Mein besonderer Hinweis gilt in diesem Zusammenhang darüber hinaus erneut den für Investitionen geltenden Planungsgrundsätzen des § 12 GemHVO.

In diesem Kontext empfiehlt sich mit Verweis auf § 17 GemHVO eine vertiefende Auseinandersetzung mit größeren Investitionsvorhaben im Vorbericht zum Haushaltsplan, wobei neben der Nennung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten darin auch auf deren Folgekosten sowie den Stand der Abwicklung zurückliegender Maßnahmen eingegangen werden sollte.

Weitere sich bei meiner aufsichtsbehördlichen Prüfung darüber hinaus ergebende Fragen und Anmerkungen wurden mit Frau Hofmann von der Gemeindeverwaltung besprochen und geklärt.

Auf die gemäß § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht weise ich hin. Weil darin der Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen reflektiert werden muss, sind solche stets weiterzuentwickeln. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen in Ziffer 5 und 6 der Hinweise zu § 4 GemHVO nehme ich hierbei Bezug.

Die an die Gemeindevertretung zu leitenden Berichte sind gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO in elektronischer Form auch der Kommunalaufsicht (kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de) und dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises (rechnungswesen@odenwaldkreis.de) vorzulegen.

VII.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Detlef Röttger
Oberamtsrat

Anlagen: - 2 -